

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Bekämpfung des Verbrauchsteuerschmuggels mit § 12e ZollVG

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : Bekämpfung des Verbrauchsteuerschmuggels mit § 12e ZollVG, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bonn, Iss. 4/2018, pp. F19-F20

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/177388>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass zukünftig gerade die Beamten des Zolldienstes mit Vermögensabschöpfungsfragen intensiv konfrontiert sein werden. Die bisher ausgiebig genutzte Möglichkeit, von Vermögensabschöpfungs-

maßnahmen abzusehen, ist nicht mehr gegeben. Die lange Dauer der Vollstreckung wird dazu führen, dass Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren bearbeitet werden müssen, bei den späteren Durchsuchungen werden sich möglicherweise dann auch noch Zufallsfunde ergeben.

Bekämpfung des Verbrauchsteuerschmuggels mit § 12e ZollVG

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M MA¹

A. Einleitung

§ 12e ZollVG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des ZollVG vom 10. März 2017² eingefügt. Die Norm regelt die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Die grundsätzliche Aufgabenzuweisung der Kontrolle des binnengrenzüberschreitenden Verkehrs von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an die Zollverwaltung nimmt bereits der unveränderte § 1 Abs. 2 ZollVG vor. Die Einführung des § 12e ZollVG beruhte auf den praktischen Erfahrungen der Zollverwaltung mit den bisherigen Vorschriften, die „nicht ausreichten, um die Verbrauchsteuerkriminalität wirksam zu bekämpfen“.³ Bei einer erheblichen Anzahl von Transporten mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren oder zur Herstellung solcher Waren geeignete Waren und Geräte liegt es nahe, dass diese zur Verwendung in illegalen Herstellungsbetrieben gedacht sind – bis zur Einführung des § 12e ZollVG bestand jedoch keine ausreichende Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit solcher Transporte sicherzustellen.⁴

Die Einführung des § 12e ZollVG war deshalb erforderlich, weil immer mehr verbrauchsteuerpflichtige Waren, Herstellungsgeräte sowie Grundstoffe für solche Waren zum Zwecke illegaler Aktivitäten durch oder nach Deutschland eingeführt werden. So sind vermehrt Transporte sogenannter „uncommon brands“ oder „cheap whites“ im zollrechtlichen Versandverfahren oder EMCS-Verfahren (Excise Movement and Control System), EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) zu beobachten (dabei handelt es sich um Zigaretten, die keinen legalen Absatzmarkt, aber eine Verbreitung im Schwarzmarkt in Deutschland aufweisen, diese werden auf dem Papier durch Deutschland durchgeführt mit dem angeblichen Ziel eines Verbringens in andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, allerdings ist tatsächlich von den Verbringern die Einführung in den Schwarzmarkt geplant.⁵ Des Weiteren erfolgen Importe von Rohtabak, Herstellungsmaschi-

nen oder anderen Grundstoffen der Zigarettenherstellung, wobei bei einer erheblichen Anzahl dieser Transporte nahe liegt, dass diese zur Verwendung in illegalen Herstellungsbetrieben gedacht sind und für die Zollverwaltung bislang keine ausreichende Möglichkeit bestand, die Rechtmäßigkeit solcher Transporte mithilfe einer Inverwahrnehmung sicherzustellen (insbes. der Transport von „uncommon brands“ oder „illicit whites“ kann daher nicht unterbunden werden – obwohl aufgrund kriminalistischer Erfahrung feststeht, dass dies zum Zwecke der Belieferung des Schwarzmarktes geschieht.⁶

B. Kontrollen Verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Alle Zollbediensteten (offenbar gemeint sind die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen, vgl. § 10a Abs. 1 ZollVG als „die in § 9 Nummer 2 und 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes genannten Personen“); dabei handelt es sich um Schusswaffen tragende Beamte des Grenzaufsichtsdienstes (der Kontrolleinheiten des grenznahen Raumes), des Grenzabfertigungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes (§ 9 Nr. 2 UZwG) sowie sonstige der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden (§ 9 Nr. 8 UZwG) – die Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Hauptzollämter können verbrauchsteuerpflichtige Waren sowie dazugehörige Behältnisse und Umschließungen bis zum Ablauf des fünften Werktages nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte verbrauchsteuerpflichtige Waren oder zur Herstellung solcher Waren geeignete Waren und Geräte in der Absicht der Begehung einer Steuerstraftat nach § 369 der Abgabenordnung verbracht werden sollen. Satz 2 stellt klar, dass diese Maßnahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwendungszwecks der Waren dienen. Für diese Überprüfung gelten nach Satz 3 die Bestimmungen für die Kontrolle des Bargeldverkehrs des § 12a Abs. 7 Satz 2 bis 6 ZollVG entsprechend.

Die Frist der fünf Werktage ist nach dem BGB zu bemessen (§§ 186 ff. BGB). Im öffentlichen Recht ist der Samstag grund-

1) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management
 2) BGBl. I 2017, 425, vgl. Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Modernisierung des ZollVG im Jahr 2017, ZfZ 2017, 5
 3) BT-Drs. 18/9987, 16
 4) BT-Drs. 18/9987, 16
 5) BT-Drs. 18/9987, 33

6) BT-Drs. 18/9987, 34

sätzlich ein Werktag (wie auch im Privatrecht).⁷ Ein Werktag ist legal definiert in § 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) als ein Tag, der weder Sonn- noch gesetzlicher Feiertag ist. Der Fristbeginn der Ereignisfrist dürfte sich nach § 187 Abs. 1 BGB als sog. Ereignisfrist nach dem eintretenden Ereignis (hier dem Fund der Verdachtslieferung) bemessen, d. h. der Tag des Fundes/der Sicherstellung ist bei der Berechnung der fünf Tage nicht mitzurechnen.

Beispiel: Am Montag wird die Lieferung sichergestellt. Die Sicherstellung darf max. fünf Werktage betragen. Dienstag beginnt die Frist und sie endet mit Ablauf des Sonnabends (der Sonnabend ist ein Werktag, vgl. § 3 Abs. 2 BUrlG). Für Fristen, die an einem Sonnabend enden, gilt nach § 193 BGB die Besonderheit, dass die Frist am nächsten Werktag endet. Der Sonntag ist kein Werktag. Daher endet die Frist mit dem Ablauf des Montags. Die Waren wären somit spätestens am Dienstagmorgen (bei Dienstbeginn) zu überlassen.

Zu den Steuerstraftaten und Zollstraftaten nach § 369 AO zählen Straftaten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind (§ 369 Abs. 1 Nr. 1 AO), die Steuerhinterziehung (§ 370 AO), der Bannbruch (§ 369 Abs. 1 Nr. 2 AO, § 372 AO), aus der AO der gewerbsmäßige Schmuggel (§ 373 AO), die Steuerhehle- rei (§ 374 AO) sowie die Wertzeichenfälschung nach § 148, 149 StGB (§ 369 Abs. 1 Nr. 3 AO).⁸

C. Nachweise ordnungsgemäßer Lieferung

§ 12e Abs. 2 ZollVG enthält die Möglichkeit für Zollbeamte, in Zweifelsfällen von den betroffenen Personen Nachweise über die tatsächlichen Empfänger der verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu fordern. Personen haben auf Aufforderung durch Belege nachzuweisen, dass ein Abnehmer die Lieferung tatsächlich erhalten wird und zur Abnahme berechtigt ist (§ 12e Abs. 2 Satz 1 ZollVG). Dabei müssen sich die Voraussetzungen aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben (§ 12e Abs. 2 Satz 2 ZollVG).

§ 12e Abs. 2 ZollVG enthält die Möglichkeit für Zollbeamte, in Zweifelsfällen von den Beteiligten Nachweise über den Empfänger zu fordern. Eine solche Erweiterung der Mitwirkungspflicht für den Betroffenen ist dem Verwaltungsrecht nicht fremd.⁹ So verlangt § 17a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) als Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung, dass der Liefergegenstand physisch in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt ist und dieser Nachweis könnte mit den in § 17a UStDV aufgeführten Belegen geführt werden, insbesondere mit der sog. Gelangensbestätigung des Abnehmers der Ware.¹⁰ In Bezug auf die erwähnten Transporte verbrauchsteuerpflichtiger Waren könnten zumindest vergleichbare Belege des angeblichen Empfängers oder Abnehmers verlangt werden.¹¹ Diese Angaben könnten genutzt werden, um dessen Rechtmäßigkeit und Glaubwürdigkeit zu überprüfen, zum Beispiel im Hinblick auf die tatsächliche Existenz des Empfängers oder das Vorliegen

ausreichender Lager- oder Verarbeitungskapazitäten.¹² Weitere geeignete Belege können etwa Auftrags- und Zahlungsbestätigungen sowie behördliche Genehmigungen sein.¹³ Die Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr ist die ausreichende Nachweisführung davon abhängig zu machen, ob mit der Vorlage der Unterlagen die Existenz des Empfängers sowie seiner Berechtigung überprüft werden kann.¹⁴ Die zollrechtliche EORI-Nummer sowie die Verbrauchsteuernummer des Verbrauchsteuerüberwachungssystems EMCS können zur Nachweisführung ausreichend sein, wenn die Gefahr des sogenannten „Identitätsdiebstahls“ des Empfängers dabei ausgeschlossen ist.¹⁵ Darüber hinaus hängt die Nachweisführung insgesamt von den Umständen des Einzelfalls ab.¹⁶ Die Nachweisführungspflicht ist zum Beispiel im Falle der Belieferung eines Möbelherstellers mit Rohtabak eine andere als im Falle des Versands von Rohtabak an einen namenhaften Tabakhersteller.¹⁷

Das Zeugnisverweigerungsrecht der §§ 102 und 103 der AO gilt für die vorzulegenden Beweismittel entsprechend (§ 12e Abs. 2 Satz 3 ZollVG). Diese vorzulegenden Belege dürfen auch für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden; § 30 Abs. 4 Nummer 3 und 5 AO bleibt unberührt (§ 12e Abs. 2 Satz 4 ZollVG).

§ 12e Abs. 3 ZollVG bestimmt, dass die Zollbehörden personenbezogene Daten zum Zwecke der Aufklärung der Rechtmäßigkeit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren verarbeiten dürfen (hierfür wird auf § 12a Abs. 8 ZollVG verwiesen).

D. Ordnungswidrigkeiten

Bußgeldvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen § 12e Abs. 2 ZollVG sind in § 31a Abs. 1 Nr. 5 ZollVG enthalten. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig „entgegen § 12e Abs. 2 Satz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt“.

E. Bewertung der Neuregelung

Die Einführung einer eigenständigen Norm zur Bekämpfung des binnengrenzüberschreitenden Verbrauchsteuerschmuggels mit § 12e ZollVG war lange überfällig und stattet die Zollbeamten der Vollzugsbereiche mit der Möglichkeit aus, grenzüberschreitend beförderte Verbrauchsteuersendungen besser und engmaschiger zu überprüfen.

Zollbedienstete der Kontrolleinheiten, des Grenzabfertigungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes) bekommen das Recht, kontrollierte Verbrauchsteuergegenstände und deren Behältnisse bis zu fünf Werktagen in zollamtliche Verwahrung zu nehmen, sofern der Verdacht einer Steuerstraftat nach den §§ 369 ff. AO vorliegt. Hinzu kommt das Recht, sich alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen vorlegen zu lassen, mit welchen die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Sendung nachgewiesen werden kann.

7) Vgl. Reppen in Staudinger, BGB, § 193, Rz. 4.

8) Vgl. Meyer in Beermann/Gosch, § 369 AO, Jäger in Klein, § 369 AO sowie Krumm in Tipke/Kruse, § 369 AO.

9) BT-Drs. 18/9987, 34.

10) BT-Drs. 18/9987, 34.

11) BT-Drs. 18/9987, 34.

12) BT-Drs. 18/9987, 34.

13) BT-Drs. 18/9987, 34.

14) BT-Drs. 18/9987, 34.

15) BT-Drs. 18/9987, 34.

16) BT-Drs. 18/9987, 34.

17) BT-Drs. 18/9987, 34.